



Arbeitskreis Schulhausmeister/innen

Einkommensrunde 2016: Tarifeinigung erzielt

Nachdem die Gespräche über die Eingruppierung von Schulhausmeistern auf Bundesebene im Frühjahr letzten Jahr ergebnislos vertagt wurden, konnte nun eine Einigung erreicht werden. Wichtig vorab: Die Einigung selbst hat keine direkte Auswirkung auf die Schulhausmeister/innen in NRW, da hier mit dem TVöD-NRW landesspezifische Regelungen gelten („Schulhausmeister-TV“), die von der Einigung unberührt bleiben. Es gibt allerdings Bundesländer, die keine solchen eigenen Regelungen haben. Für NRW werden die Ergebnisse auf Bundesebene aber jetzt Grundlage von Gesprächen mit dem kommunalen Arbeitgeberverband NRW (KAV NW) über Verhandlungen des TVöD-NRW sein.

Was wurde auf Bundesebene vereinbart?

Die alten Eingruppierungsmerkmale orientierten sich an der Zahl der betreuten Unterrichtsräume. Vereinbart wurde nun, dass kein Bezug mehr auf bestimmte Größen wie Räume, Schüler, Reinigungsfläche, Bruttogeschossfläche usw. genommen wird, sondern allein ausbildungs- und tätigkeitsbezogen und vor allem im Hinblick auf Verantwortlichkeiten eingruppiert wird.

Darüber hinaus wurden Zulagen gestrichen, die für bestimmte Eingruppierungen und Tätigkeiten vorgesehen waren:

- Liegt keine oder keine einschlägige Berufsausbildung vor, wird grundsätzlich in die EG 4 eingruppiert

- Eckeingruppierung für Schulhausmeister/innen mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung (= handwerkliche Ausbildung) = EG 5
- Sofern mindestens ein/e Schulhausmeister/in durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellt ist = EG 6
- Schulhausmeister an einer Schule für gehörgeschädigte, sprachgeschädigte, sehbehinderte oder anderweitig körperbehinderte, entwicklungsgestörte oder geistig behinderte Schüler/innen = EG 6
- Sofern sich die Tätigkeit aufgrund erhöhter technischer Anforderungen erheblich aus der Grundtätigkeit heraushebt = EG 7 (z.B. wenn elektronische Schließ-, Alarm-, Brandanlagen oder Anlagen der Gebäudetechnik mit erheblich erweiterten Möglichkeiten zur Steuerung eigenverantwortlich bedient, überwacht und konfiguriert werden müssen)
- Unter den Voraussetzungen der EG 7 wird in die EG 8 eingruppiert, wenn die eigenverantwortliche Entscheidung über die Verwendung der Mittel eines Bau- und Bewirtschaftungsbudgets von mindestens 30.000 €/Jahr übertragen sind.

Inwiefern diese Neuerungen nun im Rahmen von Tarifverhandlungen auf die Eingruppierung in NRW (teilweise) übertragen werden können, muss nun mit unseren Fachleuten erörtert werden. Sobald wir hier eine Marschrichtung haben und Gespräche mit dem KAV NW anstehen werden wir Sie natürlich entsprechend informieren.